

Anlage 6 zur Vorlage Drucksache Nr. 9/0769

Erklärung des Trägers der freien Jugendhilfe gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Erfüllung der Regelungen des § 72a SGB VIII – KJHG

Name des Trägers	
Vertreten durch (Namen eingeben)	
Vertretungsberechtigung	
Anschrift	
Ort und Datum	

Erklärung zur Erfüllung der Anforderungen des § 72a SGB VIII – KJHG
--

Hiermit wird erklärt, dass dem o.g. Träger von den Beschäftigten seiner Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und Familien auf der Grundlage der beigefügten Erklärung bestätigt wurde, dass diese nicht vorbestraft sind, insbesondere dass sie nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Die Beschäftigten wurden aufgefordert, nicht rechtskräftige Verurteilungen, aber auch Ermittlungsverfahren bzw. deren Einleitung zu Straftaten nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder 225 des Strafgesetzbuches unverzüglich mitzuteilen.

Von neu einzustellenden Beschäftigten und in regelmäßigen Abständen wird ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes verlangt und keine Beschäftigung oder Vermittlung vorgenommen, wenn eine rechtskräftige Verurteilung erfolgt ist.

Sollten nicht rechtskräftige Verurteilungen oder Ermittlungsverfahren bei Beschäftigten anhängig sein, wird in Verhandlungen über eine Veränderung des Tätigkeitsfeldes eingetreten.

Der Träger wird entsprechende Erklärungen von den Beschäftigten oder den Einstellenden verlangen.

Gleichartige Erklärungen werden zudem auch in regelmäßigen Abständen von den Beschäftigten verlangt. Als regelmäßig wird eine Wiederholung nach maximal drei Jahren angesehen. Die Erklärungen werden den Personalakten beigefügt. Der Träger wird den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie unverzüglich in Kenntnis setzen, falls ihm relevante Tatbestände bekannt werden.

(Unterschrift/Unterschriften)